

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 3=23 (1857)

Heft: 37

Artikel: Reform im Verwaltungswesen!

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-92427>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXIII. Jahrgang.

Basel, 4. Juni.

III. Jahrgang. 1857.

Nro. 37.

Die schweizerische Militärzeitung erscheint zweimal in der Woche, jeweilen Montags und Donnerstags Abends. Der Preis bis Ende 1857 ist franco durch die ganze Schweiz Fr. 7. — Die Bestellungen werden direct an die Verlagshandlung „die Schwei-
zhauser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben.
Verantwortliche Redaktion: Hans Wieland, Kommandant.

Abonnements auf die Schweizerische Militär-Zeitung werden zu jeder Zeit angenommen; man muss sich deshalb an die Schwei-
zhauser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel wenden; die bisher erschienenen Nummern werden, so weit der Vor-
rath ausreicht, nachgeliefert.

]-[Reform im Verwaltungswesen!

Als noch Oberst Ochseneck Chef des schweizerischen Militärdepartements war, wurde demselben auf Verlangen eine Militärcomptabilität in ver-
einfachter Form vorgelegt. Diese Comptabilität erhielt die Zustimmung des Obersten Egloff, und wenn wir uns recht entsinnen, auch die des Ober-
sten Ziegler. Oberst Abys hat den Gegenstand darauf zur Berichterstattung überkommen, aber, so viel wir wissen, bisher noch keinen Rapport erstattet. Leider sind für diesen wichtigen Zweig der Militärauthorisation nur Fr. 2000 für den Unterricht des Kommissariatspersonals im Budget. Der Unterricht selbst hat uns überdies nie befriedigen wollen; der Aspirant kommt gewöhnlich eben so klug aus der Schule, als er in dieselbe hinein gegangen ist; mit einem einfachen Diktiren oder Abschreiben einer Militärrechnung kann er zu einer eigentlichen Kenntnis von der Militärverwaltung im Felde nicht gelangen, daher die vielen Konfusio-
nen in jedem effektiven Dienste.

Unzweifelhaft wird im Sanitätswesen mehr ge-
than: Oberst Flügel lässt sich die Sache sehr angelegen sein und auf seinen Antrag sind im Budget Fr. 8000 für diese Rubrik angesezt worden. Oberst Flügel war zwei Jahre im Auslande, um die dortigen Einrichtungen zu Nutzen der vaterländischen zu studiren, desgleichen Dr. Erisman von Bre-
stenberg. Die dessfallsigen Kosten wurden bekanntlich von dem Kredit für Unterstützung von Offi-
zieren, „die sich im Auslande auszubilden gedenken“, bestritten. Sollte es nun nicht wünschenswerth sein, Althnliches wie für das Medizinalwesen auch für das Verwaltungswesen zu thun, wäre es nicht an der Zeit, eine Kommission von Sachverständi-

digen aufzustellen zum Behufe der Ausarbeitung einfacherer Reglemente, mit leicht verständlichen Formularen und mit Berücksichtigung der Erfah-
rungen des Auslandes? Gewiss wird dieser Wunsch vom ganzen Offizierskorps gehieilt! Die Kommis-
sariatsbeamte, Quartiermeister, Hauptleute, Waf-
fenspezialiere ic. müssen sich bis jetzt im Dienstrege-
ment, in verschiedenen Theilen des Verwaltungs-
reglements (für Quartiermeister, II. Theil des
Verwaltungsreglements, Tabellen) im Reglement
für Gesundheitsbeamte, und in verschiedenen Ver-
ordnungen Raths erhalten, wobei sie p. d. durch
die Beispiele in den Tabellen fürs Rechnungswesen,
die zum Theil ganz unrichtig sind, noch irre ge-
führt werden.

Das Mindeste, was geschehen sollte, wäre eine Revision der bestehenden Reglemente und Verord-
nungen und deren Zusammenstellung in ein Re-
glement; aber wie schon oben bemerkt, würde dies
noch nicht ausreichen, sondern durchaus eine Vereinfachung im Rapport- und Rechnungswesen benötigen. Im Weiteren ist es gewiss keine glück-
liche Idee gewesen, dem Hauptmann, dem Com-
battanten das Rechnungswesen zu übergeben! tüch-
tige Männer, die die Truppe im Gefecht gut füh-
ren dürfen, müssen im Avancement zurückgestellt werden, weil sie dem Rechnungswesen nicht gewach-
sen sind, das ohne gewisse Vorkenntnisse nicht wie das Rapportwesen im Verlaufe eines kurzen Uebungs-
kurses erlernt werden kann; der Kompagniechef und
der Feldweibel — mit ihren Notizen in der Tasche — verwundet, derangiren das Rechnungswesen möglicher Weise total u. s. w.

Wir meinen dagegen, daß der Hauptmann nur das Rapportwesen — das vereinfachte — zu be-
sorgen haben sollte; das Rechnungswesen dagegen der Quartiermeister mit den sechs Fouriers des Bataillons, zu deren Handen demnach auch alle Rapporte gehen müßten; der Fourier und nicht der Hauptmann sollte daher das Kompagniebuch führen!